



Das Bundesteilhabegesetz

...und seine Änderungen für
Wohnheimbewohner*Innen und ihre
Angehörigen sowie gesetzliche und
ehrenamtliche Betreuer*Innen

Zur Person

Rudolf Bede

Sozialpädagoge, Soziologie.

EUTB-Berater und Dienststellenleiter seit Mai 2018.

Beruflich mit dem BTHG eng verknüpft.

Im Austausch mit der Umsetzungsbegleitung BW.



EUTB Göppingen

Willi-Bleicher-Straße 1

73033 Göppingen

www.eutb-goeppingen.de

www.facebook.com/EUTBGOE/

info@eutb-goeppingen.de

Tel.: 07161 / 8082830



Gliederung

- Einführung
- Das Wunsch- und Wahlrecht
- Stufen der Umsetzung
- Auswahl bisheriger Änderungen
- Das neue SGB IX
- Pflege und Leistungen der Eingliederungshilfe
- Leistungspooling
- Existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen
- Übergangslösung der Kostenträger und Leistungsanbieter
- Checkliste für Betreute, Betreuer*Innen und Wohnheimbetreiber
- Weiterführende Informationen

Nicht thematisiert:

Änderungen beim Schwerbehindertenausweis
Persönliches Budget
Werkstätten und Budget für Arbeit
Bedarfsermittlungsinstrument

Überblick

- Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist das **Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung**.
- Es regelt das Recht für alle Menschen mit Behinderung neu.
- Das BTHG besteht aus 27 Teilen. Diese werden Artikel genannt. Jeder Artikel enthält unterschiedlich viele Regelungen.
- Mit den meisten Artikeln werden bestehende Gesetze und Verordnungen geändert. Der letzte Artikel regelt, ab wann das BTHG und seine einzelnen Teile gelten.
- Das Bundesteilhabegesetz stellt den Bedarf des einzelnen Menschen in den Mittelpunkt.
- **Es modernisiert das Eingliederungshilferecht, das von SGB XII in SGB IX überführt wird.**
- Es legt fest, wie ein zuständiger Kostenträger gefunden wird.
- Viele Fragen der konkreten Umsetzung sind noch ungeklärt.

Das Wunsch- und Wahlrecht



Das Wunsch- und Wahlrecht

Leistungen sind nicht mehr an eine bestimmte Wohnform gekoppelt, sondern an den Betroffenen !

§ 8 SGB IX

- (1) Bei der Entscheidung [...] und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird **berechtigten** Wünschen [...] entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der [...] Rücksicht genommen; [...]. Den besonderen Bedürfnissen von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen wird Rechnung getragen.

Dabei spielt auch die Wohnform eine Rolle. Sofern nach eingehender Prüfung das Wohnen außerhalb einer besonderen Wohnform zumutbar und angemessen ist, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn die Betreut*e dies wünscht.

Aber: Leistungen gelten als **nicht angemessen**, wenn sie unverhältnismäßige Mehrkosten mit sich bringen bei vergleichbarer Leistung (§ 9 Abs. 2 SGB XII). Das letzte Wort hat der Träger der Sozialhilfe.

Stufen der Umsetzung

Ab 01.01.2017:

- Eingliederungshilfe: höhere Freibeträge bei Einkommen und Vermögen (erste Stufe)
- Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht

Ab 01.01.2018:

- Allgemeiner Teil und Schwerbehindertenrecht werden zu Teil 1 und 3 im SGB IX-neu
- Reform des Vertragsrechts der Eingliederungshilfe
- Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe (noch im SGB XII)

Ab 01.01.2020:

- Recht der Eingliederungshilfe wird zu Teil 2 im SGB IX-neu
- Freibeträge bei Einkommen und Vermögen werden weiter erhöht (zweite Stufe)

Ab 01.01.2023:

- Zugang zur Eingliederungshilfe wird neu ausgestaltet

2017

2018

2020

2023

Auswahl an bisheriger Änderungen

- **Freibetrag für Erwerbseinkommen bei Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege:** 40 % des Lohnes aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, aber höchstens 65 % der Regelbedarfsstufe 1, also 270,40 €.
- **Freibetrag bei Einkommen aus WfbM bei Grundsicherung:** 1/8 der Regelbedarfsstufe 1, also 52 € + 50 % des Betrages, der 52 € übersteigt.
- 27.600 € **Vermögensfreibetrag in der Eingliederungshilfe.** (ab 2020 54.810 €)
- 25.000 € **Vermögensfreibetrag in der Hilfe zur Pflege,** wenn der Betrag aus einer Tätigkeit während des Leistungsbezugs kommt. (ab 2020 30.000 €)
- 5.000 € **Vermögensfreibetrag in der Sozialhilfe.**
- Einführung der **ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB)** gem. § 32 SGB IX.
- Bundesbehörden müssen **Vordrucke** künftig wenn nötig auch in **leichter Sprache** bereit halten.
- Einführung der **Leistungen zur Teilhabe an Bildung** als eigenständiger Leistungsbegriff.
- **Änderungen beim Persönlichen Budget** hinsichtlich Vergabe, Zielvereinbarung und Kündigungsbedingungen.

...weiterführende Informationen dazu am Ende des Vortrags !



Das neue SGB IX

Teil I	Teil II	Teil III
Allgemeine Vorschriften	Eingliederungshilferecht	Schwerbehindertenrecht
Koordinierung der Leistungen	Grundsätze der Leistung	Beschäftigungspflicht Kündigungsschutz Integrationsfachdienste
<u>Leistungsformen:</u> Persönliches Budget Sachleistungen Beratung	<u>Leistungsarten:</u> medizinische Reha Teilhabe am Arbeitsleben Teilhabe an Bildung Soziale Teilhabe	<u>Sonstige Vorschriften:</u> Nachteilsausgleich Zusatzurlaub [...]
<u>Leistungsarten:</u> medizinische Reha Teilhabe am Arbeitsleben Teilhabe an Bildung [...]	Gesamtplanung Vertragsrecht Einkommen und Vermögen	WfbM-Vorschriften Beförderung Strafvorschriften Bußgeldvorschriften
§§ 1- 89 SGB IX – neu	§§ 90 – 150 SGB IX – neu	§§ 151 – 241 SGB IX

Auflösung der bisherigen Strukturen

Bisher	Zukünftig
Ambulant	Sozialgesetzbuch IX trägt Fachleistungen
Teilstationär	Sozialgesetzbuch XII trägt Grundsicherung (Regelbedarf + Miete / Heizung)
Stationär	
<u>Aber:</u> Keine Wohnheime werden aufgelöst. Kein Zwangsauszug !	

→ **Eingliederungshilfe** unabhängig von Wohnform, orientiert am Bedarf der Menschen, Träger der Fachleistungen und zukünftig KEIN Träger existenzsicherender Leistungen.

→ **Grundsicherung** unabhängig von der Eingliederungshilfe, Lebensunterhalt (Existenzsicherung) in Form des Regelbedarfs.

Fachleistungen in der Eingliederungshilfe

Die in den bisher als stationär bezeichneten Einrichtungen der Eingliederungshilfe erbrachten Unterstützungsleistungen für behinderte Menschen werden künftig weit überwiegend den **Assistenzleistungen** nach § 78 SGB IX zuzuordnen sein, ggf. in der Variante der gemeinsamen Leistungserbringung (Pooling).

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags [...] der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen [...] Leistungen für die [...] Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung [...] der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. [...] (§ 78 Abs. 1 SGB IX)

Zuzüglich ggf. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 81 SGB IX), Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 82 SGB IX), oder Leistungen zur Mobilität (§ 83 SGB IX).

Pflege bei Leistungen der Eingliederungshilfe

§ 13 Abs. 4 SGB XI: **Der Träger der Eingliederungshilfe übernimmt die Leistungen der Pflegeversicherungen, die diese ihm erstattet.**

Problem: Hilfen zur Pflege und Pflegesachleistungen

Nach § 36 SGB XI findet keine häusliche Pflege mehr in ehemals „stationären Einrichtungen“.

Daher umfasst die EGH, sofern die Höchstbeträge der PV nicht ausreichen auch die „Hilfe zur Pflege“ nach dem SGB XII und Pflegesachleistungen nach dem SGB XI bis zu den Höchstbeträgen nach den Pflegegraden.

Wahlweise: Pflegegeld, Sachleistungsumwandlung.

Dies wird in vielen Fällen erforderlich sein, da die Aufwendungen der Pflegekasse für alle Pflegegrade in besonderen Wohnformen bei 266 € gedeckelt sind (§ 43a SGB XI – ab 2020) !

Pooling von Leistungen

Pooling kommt aus dem Englischen und bedeutet „Zusammenfassen“. Dieser Regelung unter § 61 Abs. 4 SGB IX bedeutet, dass Leistungen auch von mehreren Leistungsberechtigten zusammen in Anspruch genommen werden können, wenn dies den Betroffenen zu zumuten ist (§ 104 SGB IX).

Dies ist zulässig für: Assistenzleistungen, heilpädagogische Leistungen, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, Leistungen zur Förderung der Verständigung, Leistungen zur Mobilität (Fahrdienst) sowie Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson.

Regelsatzleistungen

Regelbedarf	Kosten der Unterkunft
§ 28 SGB XII in Verbindung mit Regelbedarfsermittlungsgesetz	§ 42a SGB XII



6 Regelbedarfsstufen (Werte ab 01.01.2019)

-R-Stufe 1: § 8 Abs. 1. Nr. 1 RBEG = 424,00 €

(Erwachsene Person in einer Wohnung)

-R-Stufe 2: § 8 Abs. 1. Nr. 2 RBEG = 382,00 €

*(Erwachsene Person in Wohnung mit Ehepartner*In oder in Lebensgemeinschaft)*

-R-Stufe 3: § 8 Abs. 1. Nr. 3 RBEG = 327,00 €

(Erwachsene Person in stationärer Einrichtung nach § 27b SGB XII)

-R-Stufe 4-6: Für Kinder und Jugendliche

Regelsatzleistungen

Regelbedarf	Kosten der Unterkunft
§ 28 SGB XII in Verbindung mit Regelbedarfsermittlungsgesetz	§ 42a SGB XII



§ 5 RBEG: Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben

- Nahrungsmittel, Getränke
- Bekleidung und Schuhe
- Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
- Innenausstattung, Haushaltsgeräte – und gegenstände, laufende Haushaltsführung
- Gesundheitspflege
- Verkehr
- Nachrichtenübermittlung
- Freizeit, Unterhaltung, Kultur
- Bildungswesen
- Beherbergungs- und Gaststättenleistungen
- Andere Waren und Dienstleistungen

Regelersatzleistungen

Regelbedarf	Kosten der Unterkunft
§ 28 SGB XII in Verbindung mit Regelbedarfsermittlungsgesetz	§ 42a SGB XII



Ermittlung der Regelbedarfe – Stufe 3 (2013)

Art des Bedarfs	RB 3
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	110,13 €
Bekleidung und Schuhe	27,68 €
Wohnen, Energie und Wohnungsinstanhaltung	28,01 €
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und –gegenstände	19,47 €
Gesundheitspflege	12,00 €
Fahrkarten, Fahrräder- einschließlich Zubehör und Instanhaltung	26,32 €
Nachrichtenübermittlung	28,25 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	30,30 €
Bildung	0,81 €
Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen	7,86 €
Andere Waren und Dienstleistungen	25,05 €

Regelersatzleistungen

Regelbedarf	Kosten der Unterkunft
§ 28 SGB XII in Verbindung mit Regelbedarfsermittlungsgesetz	§ 42a SGB XII



Bekleidung und Schuhe	31,14 € (RB 2, 2013)
Bekleidung für Herren ab 14 Jahren	5,93 €
Bekleidung für Damen ab 14 Jahren	14,55 €
Bekleidungsstoffe	1,33 €
Bekleidungszubehör	1,22 €
Schuhe für Herren ab 14 Jahren	2,45 €
Schuhe für Damen ab 14 Jahren	4,77 €
Schuhzubehör	0,21 €
Fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühr)	0,36 €
Fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühr)	0,32 €

Kosten der Unterkunft

Regelbedarf	Kosten der Unterkunft
§ 28 SGB XII in Verbindung mit Regelbedarfsermittlungsgesetz	§ 42a SGB XII



Es wird nach der Wohnform unterschieden. Bewohner einer jetzigen stationären Einrichtung leben in einer **besonderen Wohnform** nach § 42a Abs. 5:

*(5) Lebt eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft [...] **allein**, sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete [...] im Zuständigkeitsbereich des [...] zuständigen Trägers als Bedarf anzuerkennen.*

*Lebt die leistungsberechtigte Person **zusammen mit anderen Bewohnern** in einer sonstigen Unterkunft, sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, die die leistungsberechtigte Person nach der Zahl der Bewohner **anteilig** an einem entsprechenden Mehrpersonenhaushalt zu tragen hätte. Höhere als die sich nach Satz 1 oder 2 ergebenden Aufwendungen können im Einzelfall als Bedarf anerkannt werden, wenn*

1. eine leistungsberechtigte Person voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten in einer angemessenen Wohnung untergebracht werden kann oder, sofern dies als nicht möglich erscheint, voraussichtlich auch keine hinsichtlich Ausstattung und Größe sowie der Höhe der Aufwendungen angemessene Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft verfügbar ist, oder

2. zusätzliche haushaltsbezogene Aufwendungen beinhaltet sind, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären.

→ **Grenze 25 % Mehraufwendungen. Danach: Erstattungsleistungen des SGB IX (EGH), § 77.**

Kosten der Unterkunft

Regelbedarf	Kosten der Unterkunft
§ 28 SGB XII in Verbindung mit Regelbedarfsermittlungsgesetz	§ 42a SGB XII



Überschreitungen



Problem der Angemessenheit: IdR. nicht genau definiert.

Kosten der Unterkunft

Regelbedarf	Kosten der Unterkunft
§ 28 SGB XII in Verbindung mit Regelbedarfsermittlungsgesetz	§ 42a SGB XII



Überschreitungen

Anteile **über 25 %** werden von den EGH-Leistungen umfasst und in der **Leistungsvergütungsvereinbarung** zwischen Leistungserbringern und dem Träger der Eingliederungshilfe geregelt.

Ein **Rahmenvertrag** sollte zwischen den Wohlfahrtsverbänden und den Trägern der Eingliederungshilfen zum 31.03.2019 abgeschlossen sein. Dies war nicht der Fall, da das **Bedarfsermittlungsinstrument** für Baden-Württemberg (BEI-BW) noch in der Erprobung ist.

Es wurde Anfang diesen Monats eine **Übergangslösung** vereinbart.

Übergangslösung

- Setzt Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 um.
- Verhindert einen Leistungsabbruch zum Jahreswechsel.
- Gilt für alle Leistungsverträge die bis zum 31.12.2019 abgeschlossen wurden/werden.
- Neue Deadline: 31.12.2021

Was ist zu tun?

Betreute Menschen oder Betreuer*Innen

- **Einrichten eines Kontos** für Zahlungen wie Rente, Pflegegeld, Arbeitslosengeld, Grundsicherung, Werkstattlohn etc. und Mitteilung der Bankverbindung an die jeweiligen Träger.
- Menschen die bereits Leistungen zum Lebensunterhalt und zur Grundsicherung bei Erwerbsminderung 2020 erhalten brauchen keinen neuen Antrag zu stellen.
- Alle anderen beantragen diese Leistung erstmalig und ab jetzt jährlich für den **Regelsatz** und ihren **Bedarf für Unterkunft und Heizung. Mehrbedarfe**, insbesondere für kostenaufwändige Ernährung, sowie bei schweren Krankheiten sollten genannt werden.
- Diese Leistungen können auf Antrag auch direkt an den Leistungserbringer gezahlt werden.
- Zur Finanzierung bestimmter Leistungen können Betreute weiterhin eine **Abtretungsvereinbarung** in Anspruch nehmen → [Dadurch keine Änderungen im Wohnheimalltag, wie z.B. bei Bargeldauszahlungen.](#)
- Rentenempfänger ohne Wohngeldanspruch sollten im Zweifel noch Wohngeld beantragen.
- Überprüfung des Schwerbehindertenstatus: Sofern eine Mobilitätseinschränkung vorliegt; Überprüfung auf Merkmale G, bzw. aG im Ausweis.

Was ist zu tun?

Betreute Menschen oder Betreuer*Innen

- Erstbeantragung von **Eingliederungshilfeleistungen** (sofern zutreffend bei Trägern außerhalb von BW).
- Bei bestehendem Leistungsbezug: Lediglich Änderungen in den Verhältnissen mitteilen, falls zutreffend.
- Bei **Pflegeleistungen**: Klärung, ob der Eingliederungshilfeträger mit dem zuständigen Pflegeversicherungsträger eine Vereinbarung über die Kostentragung treffen kann.

Andernfalls müssen Leistungen der Pflegeversicherung direkt bei der Pflegekasse beantragt werden. Dies umfasst auch die **Pauschalleistungen nach § 43a SGB XI** für die Pflege von Menschen mit Behinderung in stationären bzw. vergleichbaren Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Die Pauschalleistung kann dann direkt von der Pflegekasse an die Einrichtung gezahlt werden.

Was ist zu tun?

Wohnheimbetreiber:

- Es müssen angemessene Kosten für die Wohnraumüberlassung ausgewiesen werden.
- Die zur Verfügung gestellten Räume müssen in Flächen zur Erbringung der Fachleistung (z.B. Büro, Dienstzimmer etc.) und in Flächen zur Unterkunft (Zimmer, Küche, Wohnbereich etc.) erfasst werden. Diese prozentualen Verhältnisse werden zur Kalkulation der Kalt- bzw. Warmmiete verwendet, wobei Heizkosten und sonstige Nebenkosten zzgl. sind.
- Diese Kosten werden dem Grundsicherungsträger in Form des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) nachgewiesen.
- Bei budgetneutraler Umstellung werden als Barmittel der bisherige Barbetrag in Höhe von 114,48 € und die bisherige Bekleidungs pauschale in Höhe von 23,00 € angesetzt.
- Bis zum 31.05.2019 hat jeder Träger beim zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und beim KVJS (sofern zutreffend) seine Berechnung einzusenden und eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung einzusenden.
- Auf dieser Grundlage wird der Monatsbetrag der Eingliederungshilfeleistungen (ggf. inklusive Mehraufwendungen für Wohnraum) berechnet und eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen.
- Der Austausch von Unterschriften der Vertragspartner hat bis zum 31. August 2019 zu verfolgen.
- Die Kalkulation gilt für den Übergangszeitraum bis zum 31.12.2021.

Fragen?

- Das BTHG ist für uns alle eine große Herausforderung und nicht alle Fragen können sofort beantwortet werden.
- Schreiben Sie mir eine E-Mail mit Ihrer Frage unter: rudolf.bede@eutb-goepingen.de
- Ich werde in Absprache mit Frau Nagl vom Wohnheim eine Sprechstunde im Wohnheim anbieten.
- Am 07.05. wiederhole ich diesen Vortrag in der EUTB-Beratungsstelle um 19.00 Uhr.
- Dokumente wie die Vereinbarung über eine Übergangslösung, die Checkliste für die Aufgaben zur BTHG-Umsetzung und diesen Vortrag erhalten Sie von mir auf Wunsch per Nachfrage per E-Mail. Auf der Homepage meiner EUTB unter www.eutb-goepingen.de werden diese ebenfalls eingestellt.
- **Für Betreuer*Innen und Wohnheimbetreiber:** <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/links-und-materialien/> (Link enthält z.B. Kalkulationstool für Unterbringungskosten von Wohnheimbewohnern.)
- **Gegenüberstellung von SGB IX (nach Reformstufe 2) und SGB IX (alt):** <https://www.talentplus.de/export/shared/.content/lokale-downloads/SGB-IX-Neu-alt-Gegenueberstellung.pdf>

Schlussbemerkung

Schon gewusst?

- § 14 und 17 SGB IX definieren die Bearbeitungsfristen für Rehaanträge. Der erst angegangene Träger hat 2 Wochen Zeit zur Prüfung seiner Zuständigkeit. Leitet er nicht weiter, ist er zuständig.
 - Ein Antrag kann nur zwei mal an einen anderen Träger weitergeleitet werden und das zweite mal nur in gegenseitigem Einvernehmen. Folglich „sitzt“ die 1. Weiterleitung in der Regel.
 - Eine interne Weitergabe des Reha-Antrags ist nicht fristverlängernd.
 - Sonderfall: Müssen Teile der Leistungen durch einen anderen Reha-Träger geleistet werden, kann ein Antrag gesplittet werden. Der erste zuständige Träger ist aber immer für die Koordination des Teilhabeplanverfahrens zuständig.
 - Nach der Zuständigkeitsklärung kann die Einleitung eines Gutachtens die Frist um 7 Wochen verlängern.
 - Ansonsten: Untätigkeitsklage nach § 88 Sozialgerichtsgesetz (6 Monate nach Erstantrag und 3 Monate nach Widerspruch).
- **Zumindest dem Gesetz nach dauert es künftig nur noch maximal 2 Monate bis zum Teilhabeplanverfahren, bzw. Gesamtplanverfahren (wenn EGH-Träger).**

Vielen Dank !



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages